

Bebauungsplan Winterhude 17

Gesetz siehe Rückseite



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MK Kerngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschöffflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- z.B. III zwingend
- z.B. IV zwingend
- S Staffelgeschoss
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt, Brücke
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- St Stellplätze
- TGa Tiefgaragen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Mit Gerechten zu belastende Flächen
- Arkaden mit Gerechten
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- LH min Lichte Höhe als Mindestgrenze
- UK Unterkante Brücke bezogen auf NN
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume
- Besondere Festsetzungen über Anpflanzungen (vgl. §2 des Plantextes)

Nachrichtliche Übernahme

- Wasserfläche

Kennzeichnungen

- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude

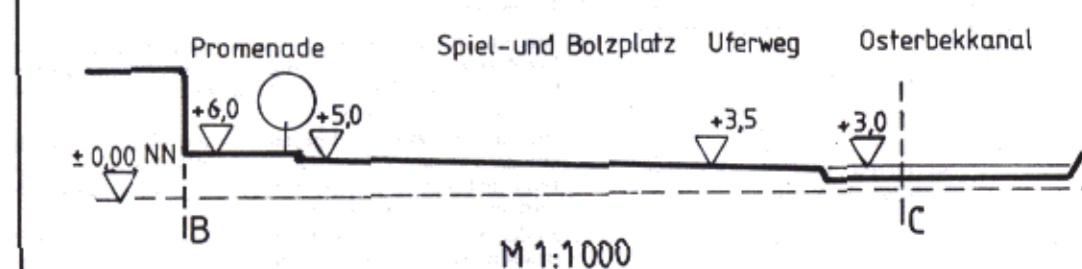
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

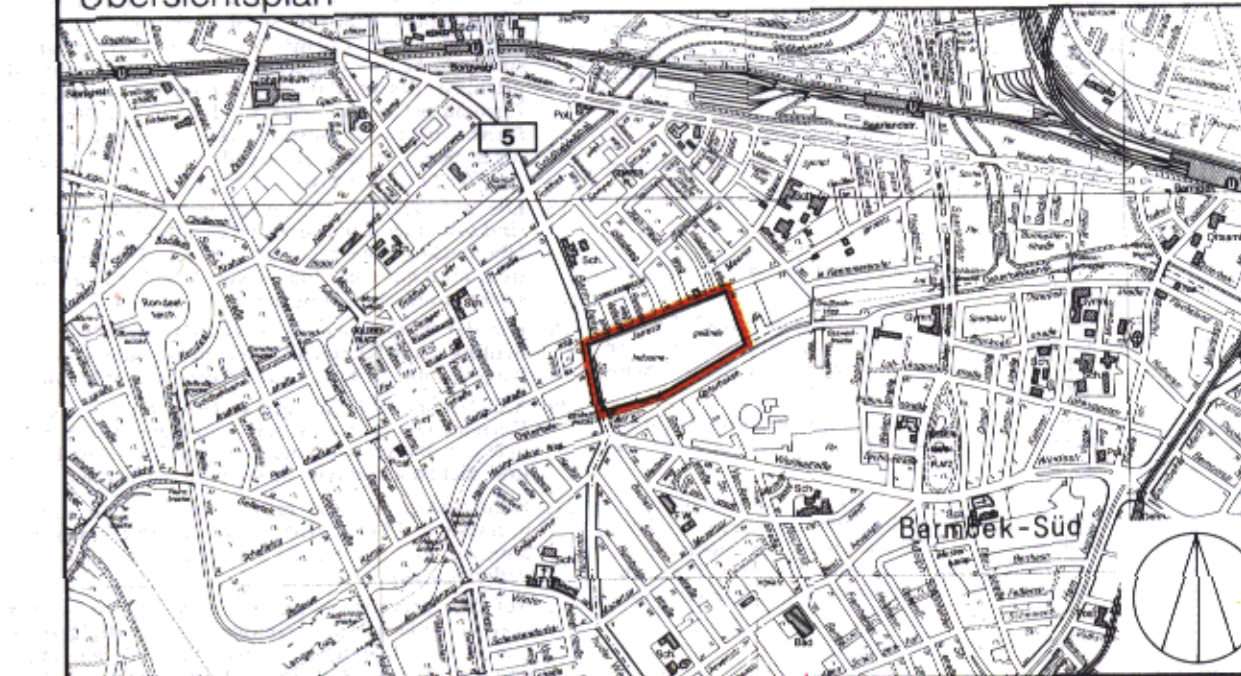
Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1985

Schnittzeichnung (nicht bindend)



Übersichtsplan M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Winterhude 17

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 411

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
L23/P Plankammer ZWG R 0113
Alte Sternweg 4, 20459 Hamburg
Telefon 33 641-22 92/32 88
BNL 9.41-92 92/32 93

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1985

R

5. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
6. Für die Erschließung der zweigeschossigen Gewerbegebiete südlich Hohe-Schaar-Straße/Kornweide sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage be-

stimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes hergestellt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1986.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Winterhude 17

Vom 8. Oktober 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 17 für den Geltungsbereich Barmbeker Straße—Jarrestraße—Ostgrenze des Flurstücks 271 der Gemarkung Winterhude—Osterbekkanal (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 411) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
2. Staffelgeschosse sind an der Straßenseite um die Hälfte ihrer Höhe gegenüber der aufgehenden Gebäudewand zurückzusetzen.

3. Im reinen Wohngebiet sind die Staffelgeschosse und beidseitig der verlängerten Hölderlinsallee das vierte Vollgeschosß um die Hälfte ihrer Höhe auch an den Blockinnenseiten zurückzusetzen. Statt der Zurücksetzung kann an den Blockinnenseiten die Ausbildung einer Vierteltonne zugelassen werden.

4. Es sind nur Flachdächer zulässig.

5. In den Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Erker bis zu 1 m zugelassen werden. Außerdem kann im reinen Wohngebiet mit viergeschossiger Bebauung eine zum Fußgängerbereich gerichtete Überschreitung der Baugrenzen durch Treppen bis zu 2 m zugelassen werden.

6. In den Wohngebieten sind die Außenwände der Gebäude, die den Straßenverkehrs- und Grünflächen zugewandt sind, in rotem Ziegelmauerwerk herzustellen. Die Außenwände zu den Innenhöfen sind in hellem Putz auszuführen.

7. Im Kerngebiet sind die massiven Teile der Außenwandflächen in rotem Ziegelmauerwerk auszuführen.

8. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Straßenverkehrsflächen wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt. Geringfügige Abweichungen von der festgesetzten Breite der Durchgänge und Durchfahrten können zugelassen werden.

9. In den Wohngebieten sind Vorgartenflächen durch Mauern und Hecken abzugrenzen.

10. Im Wohngebiet entlang der Jarrestraße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

11. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

12. Stellplätze und Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

13. Es ist nur Fernheizung zulässig.

14. Für die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Kronenbereich dieser Bäume sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen unzulässig.

- 15.. Auf den mit **a** bezeichneten Flächen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
16. In den Vorgartenflächen auf den östlichen Seiten der Stichstraßen sind beidseitig der Hauszugänge kleinkronige Bäume zu pflanzen. Für jeweils eine Straße ist eine Baumart zu verwenden.
17. Mindestens 20 % der gärtnerisch anzulegenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Blockinnenhöfe der Wohngebiete sind mit Sträuchern und Stauden zu begrünen. Für jede 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen, dessen Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand bis zu 6 m beträgt, oder für jede 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum, dessen Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand mehr als 6 m beträgt.
18. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Soweit Bäume anzupflanzen sind, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
19. Die der Parkanlage zugewandten Giebelwände sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
20. Mindestens 40 % der mit **b** bezeichneten Teilfläche des Kerngebiets zwischen den festgesetzten Gehrechten östlich der Baugrenze sind mit großkronigen Laubbäumen und dichtwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.
21. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 20 cm jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
22. Auf den privaten Grundstücksflächen und den öffentlichen Grünflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindern den Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
23. In den öffentlichen Grünflächen und den zu begrünenden privaten Flächen sind mit Ausnahme der Flächen für Tiefgaragen bis zu einer Tiefe von 3 m unter Gelände Bodenverhältnisse herzustellen, die ein gutes Pflanzenwachstum langfristig ermöglichen.
24. In der Parkanlage ist entlang der nördlichen Grenze ein mindestens 6 m breiter Weg anzulegen.
25. Die Parkanlage ist mit Gefälle zum Osterbekkanal zu führen. Das Ufer der Parkanlage ist auf mindestens 150 m Länge naturnah zu gestalten. Mindestens 100 m dieses Uferabschnitts sind als Feuchtzone in einer Breite bis zu 10 m auszubilden.
26. Entlang der Südseite des nach Nummer 24 anzulegenden Wegs sowie auf den Flächen westlich des Spiel- und Bolzplatzes ist jeweils eine Reihe aus großkronigen Laubbäumen zu pflanzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1986.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung schulverfassungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Oktober 1986

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Schulverfassungsgesetzes

Das Schulverfassungsgesetz vom 12. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), zuletzt geändert am 4. Oktober 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bestellung

- (1) Der Schulleiter wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der zuständigen Behörde bestellt.
- (2) Der endgültigen Bestellung des Schulleiters an bestehenden Schulen (§ 10) gehen voraus
 1. die öffentliche Ausschreibung (§ 5),
 2. das Findungsverfahren (§ 6),
 3. die Abstimmung der Lehrerkonferenz (§ 7),
 4. die vorläufige Bestellung (§ 8),
 5. die Anhörung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz, an berufsbildenden Schulen auch des Schulbeirats (§ 9).

(3) Für die vorläufige Bestellung des Schulleiters an neuerichteten Schulen und für die Bestellung des stellvertretenden Schulleiters sowie für die Bestellung der Abteilungsleiter und des didaktischen Leiters an Gesamtschulen gelten besondere Bestimmungen (§§ 12 und 13).

(4) Zum Schulleiter soll nur bestellt werden, wer über die Fachausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Amtes“ durch die Wörter „der Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden hinter den Wörtern „von der Lehrerkonferenz“ die Wörter „aus ihrer Mitte“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Amt“ durch die Wörter „die Stelle“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die nachfolgenden Wörter werden gestrichen.